

## § 8

(1) Die Einrichtung ständiger Betriebsfeuerwehren richtet sich nach den Grundsätzen des § 3 Absätze 2 und 3 dieser Ordnung.

(2) Ihre Rechte und Pflichten werden durch das Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) bestimmt.

## § 9

Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind jederzeit berechtigt, die Arbeit der Bewachungskräfte zu kontrollieren und mit den Leitern der bewachten Objekte die Beseitigung von Mängeln zu beraten.

## § 10

Diese Ordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1958

**Der Minister des Innern**  
M a r o n

**Anordnung  
zur Aufhebung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft.**

Vom 13. Oktober 1958

## § 1

Die Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft vom 12. August 1954 (Sonderdruck Nr. 40 des Gesetzblattes/Zentralblattes) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**  
R e i c h e l l

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnungen über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen.**

Vom 13. Oktober 1958

## § 1

(1) Für nachstehende in der Anlage zur Anordnung vom 14. August 1957 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1958 (GBl. II S. 253) aufgeführten Positionen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 wird die Kontingentierung aufgehoben:

27 11 100 Wechselstrommotoren  
über 1 bis einschließlich 10 kW

27 11 200 Wechselstrommotoren  
über 10 bis einschließlich 100 kW.

(2) Für nachstehende in der Anlage zur Anordnung vom 2. Juli 1958 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1959 (GBl. II S. 163) aufgeführten Positionen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1959 wird die Kontingentierung aufgehoben:

27 11 HO Wechselstrommotoren  
über 1 bis einschließlich 3,5 kW

27 11 120 Wechselstrommotoren  
über 3,5 bis einschließlich 10 kW

27 11 210 Wechselstrommotoren  
über 10 bis einschließlich 50 kW

27 11 220 Wechselstrommotoren  
über 50 bis einschließlich 100 kW.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
L e u s c h n e r

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates \*1

**Anordnung  
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für  
Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen.**

Vom 13. Oktober 1958

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen (s. Anlage) sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und Aggregaten in sozialistischen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben für Auftraggeber zum Gegenstand haben, die im § 2 des Vertragsgesetzes genannt sind.

(2) Sie gelten nicht für Traktoren und deren Aggregate, für die die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vom 19. Juni 1958 für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS (GBl. II S. 130) anzuwenden sind.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1958

**Der Minister für Verkehrswesen**  
K r a m e r

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und Aggregaten in sozialistischen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben für Auftraggeber zum Gegenstand haben, die im § 2 des Vertragsgesetzes genannt sind.

(2) Sie gelten nicht für Traktoren und deren Aggregate, für die die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vom 19. Juni 1958 für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS (GBl. II S. 130) anzuwenden sind.